

Statuten

„Förderverein Spitzensport und Berufslehre“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Spitzensport und Berufslehre“ besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein fördert die Vereinbarkeit von Spitzensport und Berufslehre und arbeitet dabei eng mit dem Bildungszentrum Interlaken (bzi) zusammen.¹

² Der Verein unterstützt junge Sportlerinnen und Sportler, damit sie sich während der Berufslehre sportlich auf hohem Niveau weiter entwickeln können.

³ Der Verein kann sowohl das bzi bezüglich Organisation und Infrastruktur wie auch die auszubildenden Sportler ideell und materiell unterstützen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen, die sich für die Tätigkeiten des Vereins interessieren und sich persönlich engagieren wollen, können Vereinsmitglied werden.

² Natürliche und juristische Personen, welche die Tätigkeit des Vereins unterstützen wollen, sind

- a) Gönner, ab 30 Franken
- b) Supporter, ab 50 Franken
- c) Donator, ab 500 Franken.

³ Gönner, Supporter und Donatoren werden mit den gleichen Unterlagen bedient wie die Mitglieder und werden mit beratender Stimme und Antragsrecht an die Mitgliederversammlungen eingeladen. Auf Ersuchen kann ihnen der Vorstand die Mitgliedschaft zuerkennen.

¹ Das Verhältnis zum bzi muss vertraglich ausgestaltet werden. Es kann beispielsweise nicht in den Statuten bestimmt werden, dass der Koordinator des bzi als Sekretär des Vereins tätig ist.

Art. 4 Aufnahme und Kündigung

¹ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern endgültig.

² Die Mitgliedschaft kann bis zum Ende des Vereinsjahres mit Wirkung ab dem nächsten Vereinsjahr gekündigt werden.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung einberufen.

² Der Vorstand kann zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. 10% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

³ Zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.

⁴ Jedes Mitglied hat an der Versammlung 1 Stimme.

⁵ Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren;
- b) Wahl des Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder;
- c) Beschluss über Voranschlag und Rechnung;
- d) Genehmigung des Jahresberichts;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Erlass und Änderung von Reglementen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Personen.

² Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist namentlich für die Gewährung von Beiträgen an das bzi und an die Sportlerinnen und Sportler zuständig.

³ Ihm obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁴ Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer und Kommissionen einsetzen.

Art. 8 Unterschriftsberechtigung

Zur Unterschrift in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien berechtigt.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

² Sie besteht aus zwei Personen, die über Kenntnisse des Rechnungswesen verfügen.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

Art. 11 Finanzen

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

² Der Vorstand sorgt für Transparenz in finanziellen Angelegenheiten.

³ Rechnungsjahr ist das Vereinsjahr.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt 30 Franken.

Art. 13 Verwendung der Mittel

¹ Mit den Mitgliederbeiträgen wird vorab der ordentliche Betrieb des Vereins finanziert.

² Die Zuwendungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 sowie weitere Spenden und Zuwendungen Dritter werden verwendet für die

- a) Durchführung von Projekten, namentlich eines Pilotprojekts in Zusammenarbeit mit dem bzi.
- b) Unterstützung von Sportlern für aussergewöhnliche Leistungen;
- c) Unterstützung von Sportlern für die Anschaffung von Material;

³ Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung ein Reglement, welches die Voraussetzungen und Art der Unterstützung genauer beschreibt.

Art. 14 Änderung der Statuten

Über die Änderung der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschliesst.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden angenommen an der Gründungsversammlung am 25. Februar 2005 in Interlaken. Mit ihrer Annahme treten sie in Kraft.

Für die Gründungsversammlung:

Der Tagespräsident:

Der Sekretär: